Birgit Jost

Von:	Gemeinde Denklingen
Gesendet:	Mittwoch, 5. Juli 2017 11:12
An:	Birgit Jost
Cc:	Johann Hartmann
Betreff:	WG: BBP Hirschvogel Auromotive Group_SN WWA
Anlagen:	BBP Hirschvogel Auromotive Group_SN WWA.pdf

Mit besten Grüßen
Waltraud Gröger

Gemeinde DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23 I 86920 Denklingen

Telefon 08243 9601 - 11
Fax 08243 9601 - 19

waltraud.groeger@denklingen.de
www.denklingen.de

Von: Markus.Brandtner@wwa-wm.bayern.de [mailto:Markus.Brandtner@wwa-wm.bayern.de]
Gesendet: Mittwoch, 5. Juli 2017 10:37
An: Gemeinde Denklingen <gemeinde@denklingen.de>
Cc: poststelle@lra-ll.bayern.de
Betreff: BBP Hirschvogel Auromotive Group_SN WWA

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme in vorstehender Angelegenheit zu Ihrer Kenntnisnahme und ggf. weiteren Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Brandtner
Abteilungsleiter
Landkreise STA und LL

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

E-Mail: markus.brandtner@wwa-wm.bayern.de
Telefon: 0881 182-207
Telefax: 0881 182-162

Wasserwirtschaftsamt
Weilheim

WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	1-4622-LL113-11782/2017	Markus Brandtner Tel.: +49 (881) 182-207	05.07.2017

Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum genannten Bebauungsplannehmen wir als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

1. BEABSICHTIGTE EIGENE PLANUNGEN UND MASSNAHMEN

Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes derzeit nicht vor.

2. EINWENDUNGEN MIT RECHTLICHER VERBINDLICHKEIT

2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Bei gesammeltem Niederschlagswasser von befestigten oder bebauten Flächen handelt es sich nach rechtlicher Definition um Abwasser (§54 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz). Zur gesicherten Erschließung des Gebietes nach Art. 30 BauGB gehört deshalb auch eine geordnete Beseitigung des Niederschlagswassers. Hierzu ist nach Art. 34 BayWG die Gemeinde verpflichtet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers kann nur dann abgelehnt werden und auf Dritte übertragen werden, soweit die Gemeinde vorher nachweislich sicher stellen kann, dass eine Versi-

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Pütrichstrasse 15
82362 Weilheim

Telefon / Telefax
+49 881 182-0
+49 881 182-162

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-wm.bayern.de
www.wwa-wm.bayern.de

ckerung in den Untergrund oder eine Einleitung in ein Oberflächengewässer unter Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (z.B. sickerfähiger Untergrund, ausreichender Grundwasserflurabstand, aufnahmefähiger Vorfluter) ordnungsgemäß möglich ist. Dabei ist es nicht maßgebend, ob hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist oder nicht.

Für eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder eine Einleitung in oberirdische Gewässer (Gewässerbenutzungen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis durch die zuständige Wasserrechtsbehörde erforderlich.

Das vorgelegte Konzept zur Niederschlagswasserbeseitigung sieht vor, Niederschlagswasser vorrangig zu versickern. Dies wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Der dazu notwendige Flächenbedarf ist bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Daher ist die Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mittels Sickertest nach Arbeitsblatt DWA-A138, Anhang B, exemplarisch an ausgewählten Stellen im Geltungsbereich nachzuweisen.

Weitere Voraussetzung für die Versickerung von Niederschlagswasser ist ein Mindestabstand der Sohle der Versickerungsanlage von einem Meter zum mittleren höchsten Grundwasserstand. Bei Sickerschächten muss dieser Abstand, ab Unterkannte der Filterschicht mindestens einen Meter betragen.

Aufgrund der zu erwartenden hohen baulichen Ausnutzung des Grundstücks ist davon auszugehen, dass die Anlagen zur Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.

3. FACHLICHE INFORMATIONEN UND EMPFEHLUNGEN

3.1 Grundwasser

Aufgrund von Grundwasserstandsdaten im Umgriff des Bebauungsplanes ist mit einem Grundwasserspiegel bei ca. 23 m unter Geländeoberkante zu rechnen. Es sind deshalb Vorkehrungen gegen Grundwassereintritt in Kellerräume, Tiefgaragen etc. zu treffen. Diese baulichen Anlagen sind, soweit erforderlich, druckwasserdicht auszubilden.

Bauwasserhaltung

Ist zu erwarten, dass beim Baugrubenaushub, Einbau der Entwässerungsleitungen usw. Grundwasser erschlossen bzw. angetroffen wird, so dass eine Bauwasserhaltung statt finden muss, ist vorab beim Landratsamt Landsberg am Lech eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis gem. Art. 15 bzw. 70 (Erlaubnis mit Zulassungsfiktion) Bayer. Wassergesetz (BayWG) bzw. § 8 WHG einzuholen.

Einbringen von Stoffen ins Gewässer

Das Einbringen von Stoffen in ein Gewässer, hier das Grundwasser, - z. B. Kellergeschoss im Grundwasser - ist nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Satz 4 WHG erlaubnispflichtig, sofern die Bedingungen des § 49 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht eingehalten werden.

3.2 Lage zu Gewässern

Oberirdische Gewässer werden durch das Vorhaben nicht berührt.

3.3 Altlastenverdachtsflächen

Im Bereich des geplanten Bebauungsplanes der Gemeinde sind keine Grundstücksflächen im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG), Stand 14. April 2017 auf-

geführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

3.4 Wasserversorgung

Die Grundstücke mit den Flurnummern 1831/0 und 1832/0 liegen in dem vorgeschlagenen Vorranggebiet LL-VR-01 (Qu., Br. 2 Vilgertshofen). Daraus ergeben sich höhere Anforderungen an den Umgang mit und die Lagerung von Wassergefährdenden Stoffen, sowie an die Niederschlagswasserbeseitigung.

3.5 Abwasserentsorgung

3.5.1 Häusliches Schmutzwasser

Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.

Mit dem Bebauungsplan besteht aus abwassertechnischer Sicht Einverständnis, da alle Neubauten an die gemeindliche Kanalisation angeschlossen werden.

3.5.2 Industrieabwasser

Einleitungen von nicht hausabwasserähnlichen Abwässern dürfen nur unter Einhaltung der Bestimmungen der jeweiligen Entwässerungssatzungen erfolgen. Weiterhin ist zu prüfen, ob für derartige Einleitungen zusätzlich eine Genehmigungspflicht nach *§ 58 WHG* besteht.

Die Zustimmung für die vorgenannten Einleitungen ist vorab in jedem Fall beim Betreiber der öffentlichen Abwasseranlage (Gemeinde und Abwasserzweckverband) einzuholen bzw. in Fällen, in denen der *§ 58 WHG* zutrifft, bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen.

3.5.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Der Umgriff des Bebauungsplanes grenzt an das Vorranggebiet für die Trinkwasserversorgung „Lechmühlen". Weiterhin wurde durch Messungen belegt, dass die sich im Abstrom des Bebauungsplanumringes befindliche Versorgungsanlage der Gemeinde Vilgertshofen beeinflusst wird. Daher raten wir im vorliegenden Fall eine Gesamtplanung der Niederschlagswasserbeseitigung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes dringend an, da wir aufgrund der durchaus gegebenen Trinkwasserschutzrelevanz zum gegenwärtigen Zeitpunkt und unter Berücksichtigung der Größe des Vorhabens auf dem Standpunkt stehen, nur Versickerung über die belebte Bodenzone zuzulassen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Niederschlagswasserbeseitigung der nicht bedachten Flächen werden unsererseits ausdrücklich begrüßt.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Unter Beachtung unserer Stellungnahme bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung, jedoch sehen wir es aufgrund der wasserwirtschaftlichen Sensitivität als erforderlich an, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu erkunden, inwieweit die vorgesehene Niederschlagswasserbeseitigung durch Versickerung unter gegebenen wasserwirtschaftlichen Randbedingungen umsetzbar ist.

Wir bitten die Gemeinde, uns die schadlose Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers durch Nachweis der Aufnahmefähigkeit des Untergrundes mit einen Sickertest zu bestätigen.

Wir bitten nach Abschluss des Verfahrens uns eine Ausfertigung des rechtskräftigen Bebauungsplanes als PDF-Dokument zu übermitteln.

Das Landratsamt Landsberg am Lech erhält eine Kopie des Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Brandtner
Abteilungsleiter

Birgit Jost

Von: Gemeinde Denklingen
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2017 14:15
An: Johann Hartmann; Birgit Jost
Betreff: WG: FNP Denklingen-28.Änderung_SN WWA
Anlagen: FNP Denklingen-28.Änderung_SN WWA.pdf

Mit besten Grüßen
Gertraud Schelkle

Gemeinde DENKLINGEN
Denklingen I Epfach I Dienhausen

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23 I 86920 Denklingen

Telefon 08243 9601 - 12
Fax 08243 9601 - 20

gertraud.schelkle@denklingen.de
www.denklingen.de

Von: Markus.Brandtner@wwa-wm.bayern.de [mailto:Markus.Brandtner@wwa-wm.bayern.de]
Gesendet: Dienstag, 13. Juni 2017 14:00
An: Gemeinde Denklingen <gemeinde@denklingen.de>
Cc: poststelle@lra-ll.bayern.de
Betreff: FNP Denklingen-28.Änderung_SN WWA

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme in vorstehender Angelegenheit mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Brandtner
Abteilungsleiter
Landkreise STA und LL

Wasserwirtschaftsamt Weilheim
Pütrichstraße 15
82362 Weilheim

E-Mail: markus.brandtner@wwa-wm.bayern.de
Telefon: 0881 182-207
Telefax: 0881 182-162

Wasserwirtschaftsamt
Weilheim

WWA Weilheim - Pütrichstrasse 15 - 82362 Weilheim

Gemeinde Denklingen
Hauptstraße 23
86920 Denklingen

Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeitung	Datum
	1-4621-LL113-11780/2017	Markus Brandtner Tel.: +49 (881) 182-207	13.06.2017

Achtundzwanzigste Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes ist deckungsgleich zum Bebauungsplan „Hirschvogel Automotive Group".
Die wasserwirtschaftlichen Belange werden in beiden Verfahren behandelt, jedoch mit größerer Detaillierung auf Ebene des Bebauungsplanes. Daher leisten wir unseren Beitrag zusammengefasst für beide Verfahren im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Markus Brandtner
Abteilungsleiter

Recyclingpapier aus 100% Altpapier

Standort
Pütrichstrasse 15
82362 Weilheim

Telefon / Telefax
+49 881 182-0
+49 881 182-162

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-wm.bayern.de
www.wwa-wm.bayern.de